

217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 8. 1991

Regierungsvorlage

Beitritt Österreichs zur Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger samt Anlage

ERKLÄRUNG EUROPÄISCHER REGIERUNGEN ÜBER DIE PRODUKTIONS-PHASE DER ARIANE-TRÄGER

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Vertragsparteien der am 14. Januar 1980 zum Beitritt aufgelegten Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger,

und die Regierungen der Republik Österreich und des Königreichs Norwegen,

im folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet, die Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation sind, im folgenden als „Organisation“ bezeichnet —

GESTÜTZT auf die am 21. September 1973 unterzeichnete Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms Ariane, im folgenden als „Ariane-Vereinbarung“ bezeichnet, insbesondere auf die Artikel I, III Absatz 1 und V, die für die Produktionsphase des Ariane-Programms eine neue Vereinbarung vorsehen;

GESTÜTZT auf das am 30. Mai 1975 zur Unterzeichnung aufgelegte und am 30. Oktober 1980 in Kraft getretene Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger, die am 14. Januar 1980 zum Beitritt aufgelegt wurde und am 14. April 1980 in Kraft getreten ist, in Absatz 4.3.b bestimmt: „Die Teilnehmer konsultieren einander mindestens drei Jahre vor Ablauf dieser Frist (Ende 1989) wegen der Bedingungen für die Verlängerung dieser Erklärung“;

IN DER ERWÄGUNG, daß der Rat der Organisation sich in der Entschließung ESA/C/XXXIII/Res. 3 vom 26. Juli 1979 damit einverstanden erklärt hat, die Produktion einer Industriestruktur zu übertragen, und daß der Rat in der Entschließung ESA/C/XXXIX/Res. 8 vom 24. Januar 1980 sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Organisation nach Artikel V Absatz 2 des Übereinkommens die in Kapitel II der oben genannten Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger vorgesehene Aufgabe übernimmt;

IN DER ERWÄGUNG, daß der Träger Ariane ein wichtiger Bestandteil der europäischen Raumfahrtspolitik ist;

GESTÜTZT auf die Erklärung ESA/C/XLII/Dec. 1 (Final) vom 26. Juni 1980 über ein Ariane-Weiterentwicklungsprogramm (Ariane 2/3);

GESTÜTZT auf die Erklärung ESA/PB-ARIANE/XLIV/Dec. 1 (Final), rev. vom 10. Dezember 1981 über ein Programm für die Entwicklung einer verbesserten Version des Trägers Ariane (Ariane 4);

GESTÜTZT auf die Erklärung ESA/PB-ARIANE/LXXXV/Dec. 1 (Final), corr. vom 4. Dezember 1987 über das Entwicklungsprogramm Ariane 5;

GESTÜTZT auf die EntschlieÙung ESA/C/LXXXIII/Res. 1 (Final) vom 28. Juni 1988 des Rates der Organisation über die Preise der Ariane-Starts, insbesondere ihren Abschnitt II;

GESTÜTZT auf die EntschlieÙung ESA/C/LXXVI/Res. 1 (Final) vom 15. Dezember 1986 des Rates der Organisation über die Finanzierung des Raumfahrtzentrums Guayana (CSG);

GESTÜTZT auf das am 14. September 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der französischen Regierung und der Organisation über das Raumfahrtzentrum Guayana (CSG) für den Zeitraum 1987—1989;

GESTÜTZT auf die EntschlieÙung des Rates der Organisation ESA/C/LXXXIX/Res. 1 (Final) vom 14. Dezember 1989 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKÖMMEN:

I. VERPFLICHTUNGEN DER TEILNEHMER

1. Die Teilnehmer beschließen, der nach französischem Recht gegründeten und im „registre du commerce et des sociétés“ von Corbeil Essonnes unter der Nr. B 318516457 eingetragenen Aktiengesellschaft Arianespace, deren Aktienkapital europäisch ist und zu deren Aktionären die an der Fertigung der Ariane-Träger mitwirkenden Firmen gehören, die Durchführung der in den Artikeln I und V der Ariane-Vereinbarung vorgesehenen Produktionsphase des Trägers Ariane zu übertragen.

2. Die Teilnehmer kommen überein, daß diese Produktionsphase dazu bestimmt ist, den weltweiten Bedarf an Starts zu befriedigen, vorbehaltlich

- a) dessen, daß sie zu den sich aus den Verpflichtungen des Übereinkommens ergebenden friedlichen Zwecken und in Übereinstimmung mit dem am 10. Oktober 1967 in Kraft getretenen Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (im folgenden als „Weltraumvertrag“ bezeichnet) durchgeführt wird;
- b) der Bestimmungen des Absatzes III.6.

3. Die Teilnehmer kommen überein, Arianespace die Fertigung, die Vermarktung und den Start der Träger Ariane 4 und 5 (automatische Flüge) auf der Grundlage der aus den Entwicklungsprogrammen der Organisation stammenden Fertigungsunterlagen zu übertragen.

4. a) Die Teilnehmer erklären, daß die Verwendung des Trägers Ariane für die Tätigkeiten der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel VIII Absatz 1 des Übereinkommens erfolgt.
- b) Die Teilnehmer kommen überein, bei der Aufstellung und Durchführung ihrer na-

tionalen Programme den Träger Ariane zu berücksichtigen und seiner Verwendung den Vorrang zu geben, sofern dies im Vergleich zu anderen jeweils verfügbaren Trägerraketen oder Raumtransportsystemen nicht einen unvertretbaren Nachteil hinsichtlich Kosten, Zuverlässigkeit und Missionstauglichkeit darstellt.

- c) Die Teilnehmer bemühen sich, die Verwendung des Trägers Ariane im Rahmen der internationalen Programme, an denen sie teilnehmen, zu unterstützen, und stimmen sich zu diesem Zweck ab.
5. a) Die Teilnehmer nehmen die Bestimmungen der EntschlieÙung ESA/C/LXXXIII/Res. 1 (Final) vom 28. Juni 1988 des Rates der Organisation über die Preise der Ariane-Starts für Startverträge zur Kenntnis, die vom 1. Juli 1988 an geschlossen werden und sich auf Starts beziehen, die (bei der Unterzeichnung des Vertrags) für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1994 vorgesehen sind; diese EntschlieÙung ist als Anlage beigelegt.
- b) Die Teilnehmer kommen überein, durch mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer im Rat der Organisation angenommene EntschlieÙungen für die auf die in Buchstabe a genannten Zeiträume folgenden Produktionszeiträume die Preise zu beschließen, die für die Bereitstellung von Startdiensten für die Organisation gelten und für alle Nutzer als Grundlage dienen sollen. Diese EntschlieÙungen stützen sich auf das Ergebnis der Verhandlungen, welche die Organisation im Namen und im Auftrag der Teilnehmer mit Arianespace führt.
- c) Die in den genannten EntschlieÙungen angegebenen Preise stellen für Arianespace Richtpreise für die nicht unter die Absätze I.4.a und b fallenden Starts dar. Selbst wenn die in Rechnung gestellten Preise von den Richtpreisen abweichen, trägt Arianespace allein die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

6. Bei Verkäufen an Nichtmitgliedstaaten oder Kunden, die nicht der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates der Organisation unterstehen,

- a) kommen die Teilnehmer überein, einen Ausschuß einzusetzen, der prüft, ob ein geplanter Verkauf eines Starts mit Absatz I.2.a unvereinbar ist.

Dieser Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Teilnehmerregierungen. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Generaldirektor der Organisation über die von Arianespace geplanten Verkäufe von Starts an Nichtmitgliedstaaten und ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kunden unterrichtet.

Der Ausschuß wird wie folgt einberufen: Ein Drittel der Mitglieder kann eine Sitzung mit der Begründung beantragen, daß die Verwendung eines Trägers mit Absatz I.2.a unvereinbar ist.

Dieser Antrag muß spätestens vier Wochen nach Unterrichtung der Mitglieder des Ausschusses von dem geplanten Vertrag gestellt werden. Der Ausschuß muß daraufhin binnen zwei Wochen einberufen werden. Er kann binnen vier Wochen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, den geplanten Startverkauf wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Absatzes I.2.a zu verbieten.

Dieser Beschluß ist für Arianespace verbindlich. Die französische Regierung verpflichtet sich in Wahrnehmung der Befugnisse, die Frankreich nach dem Weltraumvertrag innehat, die notwendigen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Ausschuß gefaßten Verbotsbeschlüsse zu treffen.

- b) Jeder Teilnehmer kann unbeschadet der ihm aus dieser Erklärung erwachsenden Verpflichtungen erklären, daß er sich aus Gründen, die nur ihn betreffen, einem bestimmten Start nicht anschließt.

- c) Ist ein Teilnehmer der Ansicht, daß der Verkauf eines Starts nicht mit seinem Beitritt zu dieser Erklärung vereinbar ist, so muß er nach möglicherweise von ihm für notwendig erachteten Konsultationen den Generaldirektor der Organisation davon unterrichten.

Wird der Verkauf nach der Unterrichtung von Arianespace durch den Generaldirektor getätigt, so kann der Teilnehmer sofort seinen Beitritt zu dieser Erklärung für den betreffenden Verkauf aussetzen; er muß jedoch die Organisation und die anderen Teilnehmer binnen einem Monat förmlich davon in Kenntnis setzen und seine für die anderen Verkäufe eingegangenen Verpflichtungen einhalten. Der Teilnehmer stellt seine für die Produktion des Trägers verwendeten industriellen Einrichtungen weiterhin zur Verfügung und widersetzt sich nicht ihrer Benutzung.

Ist der Teilnehmer nicht damit einverstanden, daß seine Industrie Geräte und Untersysteme für den betreffenden Start liefert, so ist er verpflichtet, soweit es in seiner Macht liegt, die Übertragung der Fertigung der entsprechenden Lieferungen auf Firmen anderer Teilnehmer zu erleichtern; er darf sich auf keinen Fall der Fertigung dieser Lieferungen durch Firmen anderer Teilnehmer widersetzen.

7. Die Teilnehmer verpflichten sich, Arianespace, soweit dies für die Produktion oder den Start von

Ariane erforderlich ist, folgendes zur Verfügung zu stellen:

- unentgeltlich die im Rahmen der Entwicklungsprogramme des Trägers Ariane erworbenen Anlagen, Geräte und Betriebsmittel, an denen die Organisation die Eigentumsrechte für die Teilnehmer ausübt;
- zu finanziellen Bedingungen, die auf die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beschränkt sind, die Anlagen, die Teilnehmern gehören und für die Ariane-Entwicklungsprogramme verwendet worden sind, mit Ausnahme des Raumfahrtzentrums Guayana (CSG), für das die in Absatz I.9 genannten Sonderbestimmungen gelten;
- unentgeltlich die ihnen gehörenden Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Entwicklungsprogrammen des Trägers Ariane herleiten; Arianespace hat unentgeltlich Zugang zu den sich aus diesen Programmen ergebenden und im Besitz der Teilnehmer befindlichen technischen Informationen.

8. Die Teilnehmer bemühen sich nach besten Kräften, Arianespace die erforderliche Unterstützung in bezug auf industrielle Qualitätskontrolle und Preisprüfung zu leisten.

9. Die Teilnehmer verpflichten sich ihrerseits, sich nach zwischen ihnen vereinbarten Regelungen an der Finanzierung des Raumfahrtzentrums Guayana (CSG) zu beteiligen.

10. Werden bei einem Ausfuhrverkauf besondere Garantie- und Finanzierungsregelungen für zweckmäßig erachtet, so konsultieren die Teilnehmer einander, um zu prüfen, wie einem solchen Antrag auf der Grundlage einer ausgewogenen, der Beteiligung an der Produktion entsprechenden Verteilung des Risikos und der Kosten entsprochen werden kann.

11. Die Teilnehmer kommen überein, einander über geeignete Maßnahmen zu konsultieren, wenn technische oder finanzielle Schwierigkeiten auftreten, welche die Zukunft von Arianespace oder der Ariane-Produktion in Frage stellen.

II. DER ORGANISATION ÜBERTRAGENE AUFGABE

1. Unbeschadet der dem Ariane-Programmrat nach Absatz II.9 übertragenen Aufgaben fordern die Teilnehmer die Organisation auf, in ihrem Namen und Auftrag dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Erklärung eingehalten und angewandt und daß ihre Rechte gewahrt werden.

2. Die Teilnehmer ersuchen den Rat der Organisation, dem der Organisation mit dieser Erklärung übertragenen Auftrag zuzustimmen und sich damit einverstanden zu erklären, daß die

Organisation die mit der Ariane-Produktionsphase verbundene Betriebstätigkeit nach Artikel V Absatz 2 des Übereinkommens ausführt.

Zu diesem Zweck fordern sie die Organisation und Arianespace auf, eine Vereinbarung zur Durchführung dieser Erklärung und zur Regelung ihrer Beziehungen zu schließen.

3. Die Teilnehmer stellen fest, daß die Organisation als die für die Entwicklung des Trägers und seiner Bestandteile verantwortliche Stelle dem Centre national d'études spatiales (CNES) die Rolle der Entwurfsbehörde übertragen hat. In dieser Eigenschaft ist das CNES förmlich an dem Verfahren betreffend Änderungen beteiligt und erteilt in bezug auf Entwurfsänderungen seine Zustimmung in Absprache mit der Organisation.

4. Die Teilnehmer fordern die Organisation auf, Arianespace, soweit dies für die Produktion oder den Start von Ariane erforderlich ist, folgendes zur Verfügung zu stellen:

- unentgeltlich die aus den Ariane-Entwicklungsprogrammen stammenden Fertigungsunterlagen des Trägers als Grundlage für die Durchführung der Produktion der operationellen Träger;
- unentgeltlich die im Rahmen der Ariane-Entwicklungsprogramme erworbenen Anlagen, Geräte und Betriebsmittel, deren Eigentümerin die Organisation ist. Diese Sachen können im Einvernehmen mit Arianespace auch deren Zulieferfirmen zur Verfügung gestellt werden;
- unentgeltlich die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Ariane-Entwicklungsprogrammen herleiten; Arianespace hat unentgeltlich Zugang zu den sich aus diesen Programmen ergebenden und im Besitz der Organisation befindlichen technischen Informationen.

Erweisen sich die der Organisation gehörenden und Arianespace zur Verfügung gestellten Sachen als für andere Programme der Organisation nützlich, so können sie von dieser im Einvernehmen mit Arianespace und nach den für jedes Programm festzulegenden Regelungen verwendet werden; Arianespace behält jedoch bei der Benutzung der betreffenden Sachen den Vorrang.

5. Die Teilnehmer fordern die Organisation auf,

- a) Arianespace bei der Förderung der Ausfuhr des Trägers Ariane und vor allem bei Kontakten mit internationalen Organisationen zu unterstützen;
- b) sich nach besten Kräften zu bemühen, Arianespace die erforderliche Unterstützung in bezug auf industrielle Qualitätskontrolle und Preisprüfung zu leisten.

6. Die Teilnehmer fordern die Organisation auf, Arianespace zu konsultieren, um sich zu vergewissern, daß die Ziele der im Rahmen der Organisation unternommenen Trägerentwicklungsprogramme mit der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für Startdienste vereinbar sind.

Die Teilnehmer fordern die Organisation auf, mit Arianespace besondere Zusatzvereinbarungen zu der in Absatz II.2 genannten Vereinbarung über die technischen, vertraglichen und finanziellen Regelungen zu schließen, die für jedes in dieser Erklärung genannte Trägerentwicklungsprogramm gelten.

7. Die Teilnehmer fordern den Rat der Organisation auf, den Generaldirektor zu ermächtigen, so bald wie möglich mit Arianespace eine Erneuerung der am 15. Mai 1981 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Organisation und Arianespace auszuhandeln und sie dem Rat der Organisation zur Genehmigung vorzulegen.

8. Die Teilnehmer fordern den Rat der Organisation auf, den Generaldirektor der Organisation zu ermächtigen, die Aufgaben des Verwahrers dieser Erklärung sowie die in Absatz IV.2 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

9. Die Teilnehmer fordern den Rat der Organisation auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß dem durch Artikel IV der Ariane-Vereinbarung eingesetzten Ariane-Programmrat für die Zwecke dieser Erklärung folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) er prüft und empfiehlt den im Rat versammelten Teilnehmern die für die Bereitstellung von Startdiensten nach Absatz I.5.b geltenden Preise, die nach ihrer Annahme dieser Erklärung als Anlage beigefügt werden;
- b) er prüft und empfiehlt den Teilnehmern die in Absatz I.9 genannten Regelungen für die Finanzierung des Raumfahrtzentrums Guayana;
- c) er erhält regelmäßig Berichte über den Weltmarkt für Startdienste, damit er seinen Auftrag in voller Sachkenntnis ausüben und gegebenenfalls Stellungnahmen abgeben kann;
- d) er prüft die geographische Verteilung der Produktionsarbeiten unter den Teilnehmern und wird bei Einwänden eines Teilnehmers gegen von Arianespace nach Absatz III.2 vorgenommene Änderungen dieser Verteilung konsultiert, damit er eine Empfehlung abgeben kann. Es obliegt dem betreffenden Teilnehmer, den Ariane-Programmrat mit der Angelegenheit zu befassen;
- e) er nimmt einen ausführlichen Jahresbericht des Präsidenten von Arianespace über die Tätigkeiten der Gesellschaft entgegen und prüft ihn. Er kann bei dieser Gelegenheit jede Empfehlung an Arianespace richten, die er für die Erreichung der Ziele dieser Erklärung für zweckmäßig hält. Er kann Arianespace auffordern, ihm ergänzende Berichte vorzulegen, die Arianespace, gegebenenfalls vorbehaltlich ihres streng vertraulichen Charakters, vorlegt;

- f) er wird vom Generaldirektor der Organisation in jeder Sitzung über die Tätigkeiten von Arianespace auf dem laufenden gehalten; dazu gehören gegebenenfalls auch die Entwicklung ihrer Struktur und ihrer Aktienbeteiligungen;
- g) er erhält einen Jahresbericht des Vorsitzenden des Ausschusses, der den Auftrag hat zu prüfen, ob ein geplanter Verkauf eines Starts eine Nutzung betrifft, die mit Absatz I.2.a unvereinbar ist.

Nur die Teilnehmer dieser Erklärung sind zur Abstimmung über Fragen betreffend ihre Durchführung berechtigt. Entsprechende im Ariane-Programmrat verabschiedete Beschlüsse oder Empfehlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Teilnehmer.

Die vorstehend genannten Berichte und Informationen können vertraulich sein; die Teilnehmer und die Organisation verpflichten sich, sie entsprechend zu behandeln.

Zu diesem Zweck kann der Ariane-Programmrat zu Sitzungen im engeren Kreis zusammentreten, in denen nur die Teilnehmer dieser Erklärung vertreten sind.

10. Die Vertreter der Teilnehmer können sich anlässlich einer Ratstagung über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Erklärung abstimmen.

III. VON ARIANESPACE ZU ÜBERNEHMENDE VERPFLICHTUNGEN

Die Teilnehmer ersuchen Arianespace, als Gegenleistung für die von ihnen mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen, die in der in Absatz II.2 vorgesehenen Vereinbarung zwischen der Organisation und Arianespace festgelegt werden.

1. Die Arianespace übertragene Tätigkeit muß zu den sich aus den Verpflichtungen des Übereinkommens ergebenden friedlichen Zwecken und in Übereinstimmung mit dem Weltraumvertrag durchgeführt werden. Arianespace hat sich nach den Beschlüssen des nach Absatz I.6 eingesetzten Ausschusses zu richten.

2. Arianespace beachtet die Verteilung der Industriearbeiten, die sich aus allen von der Organisation in Angriff genommenen Entwicklungsprogrammen des Trägers Ariane ergibt.

Ist Arianespace der Auffassung, daß diese Verteilung nicht beibehalten werden kann, weil die industriellen Angebote in bezug auf Preise, Lieferfristen oder Qualität unzumutbar sind, so nimmt sie eine Ausschreibung vor.

Bevor Arianespace derartige Maßnahmen ergreift, teilt sie dem betreffenden Teilnehmer und dem Generaldirektor der Organisation ihre Absicht mit und begründet sie, damit innerhalb einer angemessenen Frist gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Vereinbarung festgelegt, die nach Absatz II.2 zwischen der Organisation und Arianespace geschlossen wird.

Der vorherige Auftragnehmer kann das beste finanzielle Angebot übernehmen und hat Vorrang gegenüber allen in bezug auf Preise, Lieferfristen und Qualität gleichwertigen industriellen Angeboten.

3. Arianespace übernimmt die technische und finanzielle Verantwortung für die Wartung der ihr nach den Absätzen I.7 und II.4 zur Verfügung gestellten Sachen, damit sie in betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

Arianespace kann nach Absprache mit den Eigentümern die von ihr im Hinblick auf ihre Tätigkeit für erforderlich erachteten Änderungen daran vornehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann Arianespace diese Änderungen vornehmen, wenn sie gewährleistet, daß bei der Rückgabe der ursprüngliche Zustand der Sachen wiederhergestellt wird. Die Regelungen über die Verwaltung und Wartung der Sachen werden in der in Absatz II.2 vorgesehenen Vereinbarung zwischen der Organisation und Arianespace festgelegt.

4. Arianespace beschränkt die Nutzung der ihr nach den Absätzen I.7 und II.4 eingeräumten Rechte und zugänglich gemachten Informationen auf den Bedarf der Trägerproduktion.

Der Organisation gehörende Rechte und Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Organisation und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und der Ariane-Vereinbarung an Dritte weitergegeben werden.

Einem Teilnehmer gehörende Rechte und Informationen dürfen nur mit dessen vorheriger Zustimmung weitergegeben werden.

Arianespace hat sich zu verpflichten, die Organisation so bald wie möglich von jeder förmlichen Anfrage nach Beschaffung von im Verlauf der Ariane-Entwicklungsprogramme erworbenen Erzeugnissen oder Fachkenntnissen (Weitergabe von Technologie) zu unterrichten, die von Personen und Einrichtungen unter der Hoheitsgewalt von Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind, oder von internationalen Organisationen ausgeht und von der sie im Verlauf ihrer Vermarktungstätigkeit Kenntnis erhält. Arianespace hat sich zu verpflichten, bei ihrer eigenen Tätigkeit die Verfahren der Organisation, die für die Weitergabe von Technologie außerhalb der Mitgliedstaaten der Organisation gelten, sich aus der Ariane-Vereinbarung oder aus den

Bestimmungen über die Ariane-Entwicklungsprogramme ergeben, sowie alle anderen zwischen den Teilnehmern geltenden einschlägigen internationalen Übereinkünfte einzuhalten und in den Verträgen mit den Zulieferfirmen auf sie zu verweisen.

5. Arianespace hat sich zu verpflichten, der Organisation für die Benutzung des Raumfahrtzentrums Guayana (CSG) für jeden Verkauf ein Entgelt zu zahlen, das nach Maßgabe der beigefügten Anlage berechnet wird; dieses Entgelt wird zur Verringerung der Beiträge der Teilnehmer zur Finanzierung des Raumfahrtzentrums Guayana (CSG) verwendet.

6. Arianespace hat der Organisation und den Teilnehmern mit Vorrang gegenüber Drittkunden die notwendigen Startdienste und -fenster unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

- Die Organisation und die Teilnehmer übersenden Arianespace ihre Anträge auf Startdienste je nach Bedarf unter Inanspruchnahme unentgeltlicher Optionen; im Falle eines Konfliktes über den Vorrang zwischen der Organisation und einem Teilnehmer hat die Organisation Vorrang.
- Beantragt ein Dritter eine entgeltliche Option auf ein von der Organisation oder einem Teilnehmer unentgeltlich reserviertes Startfenster oder wünscht er einen festen Auftrag darauf zu erteilen, so können die Organisation oder der betreffende Teilnehmer ihre unentgeltliche Option in eine entgeltliche Option oder einen festen Auftrag umwandeln und somit ihren Vorrang behalten.
- In der Vereinbarung zwischen der Organisation und Arianespace wird eine Standardklausel festgelegt, die in die Verträge über den Verkauf von Starts aufzunehmen ist und das im Falle von Startverschiebungen geltende Verfahren bestimmt.

Diese Fragen werden in Konsultationen zwischen der Organisation und Arianespace behandelt, deren Durchführung in der in Absatz II.2 genannten Vereinbarung geregelt wird.

7. Arianespace hat sich zu verpflichten, der Organisation die von ihr benötigte Transparenz zu bieten, damit sie die ihr in Kapitel II übertragene Aufgabe erfüllen kann.

8. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten für die Vermarktung des Trägers hat sich Arianespace zu verpflichten, in ihren Beziehungen mit Außenstehenden, mit ihren Kunden und mit der Öffentlichkeit den europäischen und multilateralen Charakter der Entwicklung und Produktion des Trägers Ariane hervorzuheben, indem sie insbesondere auf Schrift-, Bild- und Tonmaterial darauf hinweist, daß die Ariane-Entwicklungsprogramme von der Organisation durchgeführt worden sind, und indem sie auf die Rolle der Teilnehmer dieser Erklärung bei dieser Entwicklung aufmerksam macht.

9. Machen durch Ariane-Starts Geschädigte Ansprüche geltend, so hat Arianespace der französischen Regierung bis zu einem Höchstbetrag von 400 Millionen französische Francs je Start die Kosten des Schadensersatzes zu erstatten, den diese nach Absatz IV.1 leisten muß.

10. Arianespace hat ihre Preispolitik nach Absatz I.5 auszurichten. Selbst wenn die von Arianespace für nicht unter die Absätze I.4.a und b fallende Starts in Rechnung gestellten Preise von den Richtpreisen abweichen, trägt Arianespace allein die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

11. Die Teilnehmer stellen fest, daß Arianespace in Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten bei der Trägerproduktion aus eigenen Mitteln Arbeiten zur Verbesserung der Produktion und des Ergebnisses in Angriff genommen hat. Die Teilnehmer fordern Arianespace und die Zulieferfirmen auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken.

12. Die Teilnehmer fordern den Aufsichtsrat von Arianespace auf,

- a) diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen;
- b) seinen Vorsitzenden zu ermächtigen, die in Absatz II.2 genannte Vereinbarung mit der Organisation auszuhandeln und zu schließen;
- c) im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle Maßnahmen zu ergreifen, um den europäischen Charakter der Gesellschaft zu verstärken und insbesondere zu untersuchen und mit Hilfe geeigneter Mittel aktiv danach zu trachten, die Gesellschaft in eine Gesellschaft des europäischen Rechts umzuwandeln, sobald die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind; soweit irgend möglich dafür zu sorgen, daß ihre Struktur, ihre innere Organisation und ihre Aktienbeteiligungen den gegenwärtigen und künftigen Beteiligungen der Regierungen an den Entwicklungsprogrammen des Trägers Ariane und an den sich daraus ergebenden wiederkehrenden Arbeiten entsprechen.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

1. Machen durch von Arianespace durchgeführte Ariane-Starts Geschädigte Ansprüche geltend, so trägt die französische Regierung die Kosten des Schadensersatzes.

2. a) Wirksamwerden

Diese Erklärung wird wirksam, sobald zwei Drittel der Teilnehmer der am 14. April 1980 in Kraft getretenen Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger dem Generaldirektor der Organisation schriftlich ihre Annahme notifiziert haben. Für die anderen Teilneh-

217 der Beilagen

7

mer tritt sie an dem Tag in Kraft, an dem sie dem Generaldirektor der Organisation schriftlich ihre Annahme notifizieren.

b) Beitritt und Inkrafttreten

Diese Erklärung liegt für die Mitgliedstaaten der Organisation nach ihrem Wirksamwerden drei Monate zum Beitritt auf. Innerhalb dieser Frist kann ihr jeder Mitgliedstaat ohne weiteres beitreten. Nach Ablauf der Frist bedarf ein Antrag auf Beitritt der Zustimmung aller Staaten, die entweder dem Generaldirektor der Organisation nach Buchstabe a ihre Annahme notifiziert haben oder im Zeitpunkt des Antrags beigetreten sind. Anträge auf Beitritt werden an den Generaldirektor der Organisation gerichtet, der sie allen Teilnehmern übermittelt. Die Erklärung tritt für die Mitgliedstaaten, die ihr beitreten, 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem sie dem Generaldirektor der Organisation notifizieren, daß ihre innerstaatlichen Annahme- oder Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.

c) Dauer

Diese Erklärung gilt bis Ende 2000. Bei Bedarf bleibt sie auch danach in Kraft, um gegebenenfalls die bis Ende 2000 geschlossenen Startverträge durchführen zu können. Die Teilnehmer konsultieren einander

zu gegebener Zeit, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf dieser Frist über die Bedingungen für ihre Erneuerung.

d) Überprüfung während der Anwendung

Die Teilnehmer kommen überein, zu gegebener Zeit auf Antrag eines Drittels der Teilnehmer oder des Generaldirektors zusammenzutreten, um die Durchführung dieser Erklärung zu überprüfen. Der Generaldirektor kann im Rahmen dieser Überprüfungen Vorschläge zur Anpassung des Inhalts der Erklärung unterbreiten.

e) Änderungen

Änderungen dieser Erklärung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Teilnehmer.

3. Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Teilnehmern über die Auslegung oder Anwendung dieser Erklärung, die nicht durch Vermittlung des Rates der Organisation beigelegt werden können, werden nach Artikel XVII des Übereinkommens beigelegt.

Geschehen zu Paris am 4. Oktober 1990 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Europäischen Weltraumorganisation hinterlegt wird; diese übermittelt allen Teilnehmern beglaubigte Abschriften.

%

EntschlieÙung

ÜBER DIE PREISPOLITIK FÜR ARIANE-STARTS

(ab 1. Juli 1988)

(angenommen am 28. Juni 1988)

Der Rat —

IN DER ERWÄGUNG, daß nach der Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger [ESA/C(80)8, rev. 1] eine Preispolitik für Startverträge, die ab 1. Juli 1983 geschlossen werden und nach dem 30. Juni 1986 auszuführende Starts vorsehen, festgelegt werden soll, die dem internationalen Wettbewerb Rechnung trägt;

GESTÜTZT auf die Ratsentschließung ESA/C/LXII/Res. 5 (Final), in der die Ariane-Preise für ab 1. Jänner 1984 geschlossene Startverträge, die in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 1989 auszuführende Starts vorsehen, festgelegt sind;

GESTÜTZT auf die am 15. Mai 1981 geschlossene Vereinbarung zwischen der Organisation und Arianespace, insbesondere auf deren Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 14;

GESTÜTZT auf die am 17. Oktober 1986 geschlossene Zusatzvereinbarung Nr. 4 zur Vereinbarung zwischen der Organisation und Arianespace, insbesondere auf deren Artikel 5;

IM HINBLICK auf den der Exekutive erteilten Auftrag [ESA/PB-ARIANE(82)33];

GESTÜTZT auf die Empfehlung des Ariane-Programmrats —

I. VEREINBART die nachstehenden Preise und zugehörigen Bedingungen für Startdienste für die Organisation bei Startverträgen, die ab 1. Juli 1988 geschlossen werden und sich auf Starts beziehen, die (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags) in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1994 vorgesehen sind, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß diese Preise unter Berücksichtigung der

internationalen Konkurrenz als Grundlage für alle Nutzer gelten.

a) Startpreis *)

- i) Bei Mehrfachstarts in die Standard-Übergangsbahn zur geostationären Umlaufbahn (GTO) von Nutzlasten mit einer Masse zwischen 1 140 kg und 2 100 kg schwankt der Preis entsprechend der in die Übergangsbahn einzubringenden Einzelmasse linear zwischen 320 Mio F und 509,4 Mio F (46,18 Mio RE und 73,52 Mio RE) nach folgender Formel:

Preis in Mio F = $95 + 0,19733 \times m_{cu}$
(in kg)

dh.

Preis in Mio RE = $13,711 + 0,02848 \times m_{cu}$ (in kg)

Dabei ist m_{cu} die Masse des Satelliten beim Start ohne Standardadapter.

- ii) Bei Mehrfachstarts in die Standard-GTO von Nutzlasten mit einer Masse zwischen 2 101 kg und 2 400 kg schwankt der Preis entsprechend der in die Übergangsbahn einzubringenden Einzelmasse linear zwischen 553,5 Mio F und 612,5 Mio F (79,88 Mio RE und 88,40 Mio RE) nach folgender Formel:

Preis in Mio F = $138,9 + 0,19733 \times m_{cu}$
(in kg)

dh.

Preis in Mio RE = $20,047 + 0,02848 \times m_{cu}$ (in kg)

Dabei ist m_{cu} die Masse des Satelliten beim Start ohne Standardadapter.

- iii) Bei Mehrfachstarts in die Standard-GTO von Nutzlasten mit einer Masse

*) Alle Beträge zum Preisstand von Mitte 1987 und zu den 1988 geltenden Umrechnungskursen.

von weniger als 1 140 kg wird der Preis fallweise unter Berücksichtigung der Preisbedingungen für 1 140 kg festgesetzt, wobei nach Möglichkeit die in Absatz i) angegebene Formel anzuwenden ist.

- iv) Bei reservierten Einzelstarts und Starts in die GTO von Satelliten mit einer Masse von mehr als 2 400 kg (Satellit ohne Adapter) gelten folgende Pauschalsätze:
- AR 40 : 580,6 Mio F = 83,796 Mio RE
 AR 42 P : 612,5 Mio F = 88,400 Mio RE
 AR 44 P : 642,9 Mio F = 92,787 Mio RE
 AR 42 L : 655,9 Mio F = 94,664 Mio RE
 AR 44 LP : 687,4 Mio F = 99,210 Mio RE
 AR 44 L : 729,6 Mio F = 105,300 Mio RE
- Bei reservierten Mehrfachstarts erhöhen sich diese Pauschalsätze um die Kosten der von Ariespace für Mehrfachstarts erbrachten Sonderleistungen (insbesondere die Bereitstellung von SPELDA, SYLDA oder eines zusätzlichen Adapters).
- Die bei reservierten Starts geltenden Sätze geben dem Benutzer Anspruch auf die effektive Gesamtleistung der entsprechenden Trägerversion für die vorgesehene Umlaufbahn.
- v) Diese Preise werden nach den in der Organisation geltenden Verfahren und unter Berücksichtigung der Verteilung der Arbeiten nach Währungen der Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsbedingungen angepaßt. Die Organisation nimmt diese Anpassung vor und setzt Ariespace und den Ariane-Programmrat davon in Kenntnis.

b) Leistungen

- i) Für die Starts gelten die in dem von Ariespace herausgegebenen Ariane-Nutzerhandbuch allgemein festgelegten technischen Bedingungen.
- Insbesondere entspricht jede in die GTO zu befördernde Nutzlastmasse einem im Ariane-Nutzerhandbuch festgelegten Standardvolumen; für Nutzlasten, die von diesen Standard-Abmessungen abweichen, kann ein Aufschlag in Rechnung gestellt werden.
- ii) Die obengenannten Sätze decken den Startdienst einschließlich der unbedingt erforderlichen zugehörigen Leistungen ab. Die Standardleistungen sind in den

den Startverträgen beigelegten Dokumenten „The standard items to be supplied and services to be performed by Ariespace“ und „Documentation to be issued by Ariespace“ festgelegt.

- iii) Weitere zugehörige Leistungen, genannt „Tailored and Optional Services“, werden nach den Erfordernissen des Kunden erbracht und zu verbindlichen Festpreisen, die keiner Anpassung unterliegen, zusätzlich zu den Standardleistungen in Rechnung gestellt.
- c) Zugehörige Bedingungen
- i) Es wird davon ausgegangen, daß die Startverträge 36 Monate vor dem Starttermin unterzeichnet werden. Die für vor oder nach diesem Zeitpunkt unterzeichneten Verträge geltenden Bedingungen werden fallweise ausgehandelt.
- ii) Die Zahlungen sind über den 36 Monate vor dem Start beginnenden Zeitraum wie folgt zu leisten:
- Raten von je 7,5% für die ersten 4 Quartale,
 - Raten von je 10% für die folgenden 5 Quartale,
 - Raten von je 5% für die letzten 4 Quartale vor dem Start.
- Die im Startvertrag festgelegte und zum Zahlungsplan gehörende Preisanpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen wird nach der in diesem Vertrag vorgesehenen Formel vorgenommen.
- Wünscht Ariespace eine Verschiebung des Starts, wird der Zahlungsplan nach einer zu vereinbarenden Regelung angepaßt.
- iii) Die im Fall einer von der Organisation gewünschten Startverschiebung zu übernehmenden Kosten werden in einer Sondervereinbarung geregelt.
- iv) Im Falle eines auf den Träger zurückzuführenden Fehlschlags des Starts hat die Organisation bei Zahlung einer „Starttrisikogarantie“ Anspruch auf den Start eines gleichartigen Ersatzsatelliten innerhalb einer in der Vereinbarung mit Ariespace vom 15. Mai 1981 vorgesehenen Frist.

II. FORDERT den Generaldirektor AUF, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Sitzung der Vertreter der Regierungen einzuberufen, die Vertragsparteien der in der Präambel genannten Erklärung sind, um ihre Gültigkeitsdauer über 1989 hinaus zu verlängern, und FORDERT ihn ebenfalls AUF, die notwendigen Schritte zur Erneuerung der Vereinbarung zwischen der Organisation und Ariespace zu unternehmen; IST DER AUFFASSUNG, daß die Annahme dieser

Entschließung in keiner Weise den Inhalt oder den Ausgang der kommenden Verhandlungen über die Verlängerung der genannten Rechtstexte präjudiziert, und VEREINBART, diese Entschließung ggf. zu überprüfen, falls in den besagten Verhandlungen wesentliche neue Faktoren auftreten.

III. KOMMT ÜBEREIN, die Bestimmungen über das Entgelt für die Benutzung des CSG, die in Abschnitt I.e der in der Präambel genannten Entschließung ESA/C/LXII/Res. 5 (Final) vorgesehen sind, durch folgende Regelung zu ersetzen:

Ab 1. Januar 1989 zahlt Arianespace jedes Kalenderjahr ein Entgelt, das sich wie folgt zusammensetzt:

- ein jährlicher Festbetrag von 25 Mio F (WB 1987), dh. 3,6082 Mio RE (WB 1987), und
- ein nach der Zahl der im Bezugsjahr tatsächlich durchgeführten Starts berechneter zusätzlicher Betrag in Höhe von:
 - 0 % bei weniger als 4 Starts pro Jahr
 - 0,5 % des Umsatzes bei 4 Starts pro Jahr

1,25% des Umsatzes bei 5 Starts pro Jahr

1,5 % des Umsatzes bei 6 Starts pro Jahr

1,75% des Umsatzes bei 7 Starts pro Jahr

2,25% des Umsatzes bei 8 Starts pro Jahr

2,5 % des Umsatzes bei 9 Starts pro Jahr

IV. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, bei ihren eigenen Programmen die in Abschnitt I genannten Preise anzuwenden;

V. FORDERT den Generaldirektor AUF, Arianespace diese Entschließung zu übermitteln, die eine weitere Anlage zur Zusatzvereinbarung Nr. 4 zur Vereinbarung vom 15. Mai 1981 bilden soll, und jedem Mitgliedstaat die Annahme durch Arianespace zu notifizieren;

VI. FORDERT jeden Mitgliedstaat, der Vertragspartei der in der Präambel genannten Erklärung ist, AUF, dem Generaldirektor schriftlich die Annahme dieser Entschließung als weitere Anlage zu der genannten Erklärung zu notifizieren.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Mit der Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger wird die Übergabe der von den ESA-Mitgliedsstaaten entwickelten Ariane-Träger an die Firma Arianespace, die den Vertrieb, die Vermarktung der Ariane-Träger im Rahmen der Produktionsphase und die dazugehörigen Startdienste übernimmt, sowie die Preispolitik für Ariane-Starts geregelt. Diese Preise sind auch in der Entschließung über die Preispolitik für Ariane-Starts, die der Erklärung als Anlage beigelegt ist, enthalten.

Lösung:

Mit der Teilnahme an der Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger würde Österreich gleiche Rechte auf dem Raumfahrtsektor (zB Kontrollrechte über Arianespace) wie alle übrigen ESA-Mitgliedsstaaten genießen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Teilnahme an dieser Erklärung erwachsen für Österreich keine zusätzlichen Kosten, da die Beiträge zum Raumfahrtzentrum CSG in Französisch Guyana dem von Österreich anteilig mitzufinanzierenden Allgemeinen Haushalt der ESA angegliedert sind (enthalten im finanzgesetzlichen Ansatz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 1/14187/7806).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger ist ein gesetzsergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen und ist zudem der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die in der Erklärung genannte Entschließung des ESA-Rates vom 28. Juni 1988 [Dok. ESA/C/LXXXIII/Res. 1 (Final)] über die Preispolitik der Ariane-Träger ist dieser als Anlage angeschlossen. Die Geltungsdauer der vorliegenden Erklärung ist mit 31. Dezember 2000 begrenzt.

Schon 1980 wurde von allen damaligen ESA-Mitgliedsstaaten als Bestandteil der europäischen Raumfahrtspolitik und Wettbewerbsfähigkeit eine multilaterale, zwischenstaatliche Vereinbarung (Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger) geschlossen, die die Beziehungen zwischen den Teilnehmern am Ariane-Entwicklungsprogramm, der ESA und der französischen privatrechtlichen Aktiengesellschaft Arianespace regelt. Dieser Gesellschaft ist die Produktion, Vermarktung und Abwicklung von Starttätigkeiten der von der ESA entwickelten Trägerrakete Ariane übertragen.

Da die ursprüngliche Vereinbarung bis Ende 1989 befristet war, führten die Regierungsvertreter der ESA-Mitgliedsstaaten einschließlich Österreichs und Norwegens Verhandlungen zur Verlängerung der Erklärung, und es wurde von ihnen am 4. Oktober 1990 ein Schlußdokument angenommen, mit dem der Wortlaut einer bis Ende 2000 erneuerten Erklärung zur Annahme durch die ESA-Mitgliedsstaaten aufgelegt wurde.

Mit der vorliegenden Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger wird die Übergabe der von den ESA-Mitgliedsstaaten entwickelten Ariane-Träger an die Firma Arianespace geregelt, die den Vertrieb, die Vermarktung der Ariane-Träger im Rahmen der Produktionsphase und die dazugehörigen Start-

dienste übernimmt. Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sind in Art. I, die der Europäischen Weltraumorganisation ESA in Art. II und die von Arianespace in Art. III umschrieben.

B. Besonderer Teil

I. Verpflichtungen der Teilnehmer

1. legt fest, daß die Produktionsphase des Trägers Ariane der nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft Arianespace übertragen wird.

2. weist darauf hin, daß der Träger Ariane weltweit zum Einsatz kommen soll, wobei allerdings klar auf die friedliche Verwendung — entsprechend der ESA-Konvention und der Regelung der Vereinten Nationen — hingewiesen wird.

3. legt fest, daß diese Erklärung für die Träger Ariane 4 und 5 gilt, bei Ariane 5 sich jedoch auf die automatischen Flüge (dh. ohne Raumgleiter Hermes) beschränkt.

4. legt fest, daß die Europäische Weltraumbehörde ESA für ihre Programme und die Teilnehmerstaaten für nationale Programme der Verwendung des Trägers Ariane den Vorzug einräumen. Darüber hinaus sollen sich die Teilnehmerstaaten bemühen, auch bei relevanten internationalen Programmen die Benützung des Trägers Ariane zu unterstützen.

5. weist auf eine Entschließung des ESA-Rates hin (als Anlage der Erklärung beigelegt), in der die Kosten für Ariane-Starts bis Ende 1994 festgelegt sind. Für die Zeitspanne nach 1994 werden die Teilnehmerstaaten die Preise neu beschließen. Diese Startkosten stellen Richtpreise dar, die für ESA und die Teilnehmerstaaten verbindlich sind. Für andere Kunden kann Arianespace auf eigenes Risiko von diesen Richtwerten abweichen.

6. regelt die Verkäufe von Startdiensten an Kunden aus Nicht-Mitgliedsstaaten. Zur Überprüfung der Einhaltung aller Vorgaben (zB friedliche Nutzung) wird ein Ausschuß bestehend aus je einem Vertreter der Teilnehmerstaaten eingesetzt. Die

französische Regierung wird verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der vom Ausschuß eventuell gefaßten Verbotsbeschlüsse zu garantieren.

7. regelt die von den Teilnehmerstaaten an die Arianespace zu übergebenden Vorleistungen aus den Ariane-Entwicklungsprogrammen.

8. und 9. weisen auf die Unterstützung der Teilnehmerstaaten für industrielle Qualitätskontrolle und Preisprüfung hin sowie auf die Verpflichtung, sich an der Finanzierung des Raumfahrtzentrums Guyana (CSG) zu beteiligen.

10. und 11. empfehlen Konsultationen der Teilnehmerstaaten im Falle besonderer Garantie- und Finanzierungsregelungen bzw. bei auftretenden technischen oder finanziellen Schwierigkeiten.

II. Aufgaben der Europäischen Weltraumorganisation ESA

1. stellt sicher, daß die ESA die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung überwacht.

2. verpflichtet die ESA, mit Arianespace eine Vereinbarung zur Durchführung dieser Erklärung, unter Berücksichtigung der ESA-Konvention, abzuschließen.

3. weist darauf hin, daß im Rahmen der Entwicklung des Ariane-Trägers die französische Weltraumbehörde CNES die Verantwortlichkeit für die Entwicklungsarbeiten (Design Authority) übernommen hat.

4. ermächtigt die ESA (entsprechend I.7), die aus dem Ariane-Entwicklungsprogramm stammenden und für die Produktion und den Start von Ariane erforderlichen Unterlagen unentgeltlich Arianespace zur Verfügung zu stellen.

5. fordert die ESA auf, Arianespace bei der Vermarktung, der industriellen Qualitätskontrolle und Preisprüfung zu unterstützen.

6. bezieht sich auf die Abstimmung der geplanten Trägerentwicklungen mit den Vorhersagen für zukünftige Startdienste. Diese Überprüfungen sollen gemeinsam mit Arianespace durchgeführt werden.

7. und 8. ermächtigen den Generaldirektor der ESA, die in II.2 definierte Durchführungsvereinbarung zu unterzeichnen und als Verwahrer der Erklärung tätig zu sein.

9. regelt die Aufgaben des Ariane-Programmrates, wie

- Festsetzung der Kosten für die Startdienste,
- Aufteilung der Finanzierung des Raumfahrtzentrums Guyana,

- Überwachung der geographischen Verteilung der Produktionsarbeiten.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben sind dem Programmrat ua. folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Berichte über den Weltmarkt für Startdienste
- Tätigkeitsbericht von Arianespace
- Bericht des nach I. 6 eingesetzten Ausschusses zur Überprüfung der Starts für Nicht-Mitgliedsstaaten.

10. ermöglicht es den ESA-Ratsdelegierten zur Anwendung dieser Erklärung Stellung zu nehmen.

III. Verpflichtungen für Arianespace

In diesem Artikel werden die von Arianespace zu übernehmenden Verpflichtungen beschrieben, die in die gemäß II.2 zu erstellende Vereinbarung zwischen ESA und Arianespace aufzunehmen sind. Die einzelnen Punkte sind im wesentlichen Wiederholungen der bereits in den Artikeln I und II angeführten Aufgaben und Verpflichtungen.

1. bezieht sich auf die friedliche Anwendung der Ariane-Träger und die Berücksichtigung der Beschlüsse des in I.6 genannten Ausschusses.

2. regelt die Verteilung der Industriearbeiten in den Produktionsphasen, die in erster Linie aus den Arbeitsaufteilungen der Entwicklungsprogramme resultieren. Ausnahmeregelungen werden beschrieben und sind nur nach Rücksprache und Zustimmung der Teilnehmerstaaten zu realisieren.

3. und 4. beschreiben die technische und finanzielle Verantwortung von Arianespace für die Wartung und Verwaltung der gemäß I.7 und II.4 aus dem Entwicklungsprogramm übernommenen Fertigungsanlagen, Informationen und Rechte und beschränkt deren Nutzung ausschließlich auf die Produktion von Ariane-Trägern.

5. verpflichtet Arianespace, für die Benutzung des Raumfahrtzentrums Guyana ein entsprechendes Entgelt zu bezahlen, wodurch die Beiträge der Mitgliedsstaaten bei der Finanzierung von CSG Kourou verringert werden.

6. regelt die Bevorzugung von ESA und Mitgliedsstaaten gegenüber Drittkunden bei der Zuteilung der Starttermine.

7. und 8. verpflichten Arianespace, die ESA mit ausreichender Information zu versorgen und gegenüber der Öffentlichkeit den europäischen Charakter der Entwicklung und Produktion des Trägers Ariane darzustellen.

9. regelt Schadensansprüche, wonach Arianespace verpflichtet wird, der französischen Regierung bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mio ffrs je Start die Kosten zu ersetzen. Gegenüber den

Geschädigten haftet gemäß IV/1 die französische Regierung.

10. beschreibt die anzuwendende Preispolitik, die gemäß I.5 durch die Teilnehmerstaaten festgelegt wurde.

11. fordert Ariespace auf, wie bisher auch in Zukunft eigene Mittel zur Verbesserung der Träger und der Produktionsverfahren einzusetzen.

12. fordert den Aufsichtsrat der Ariespace auf, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen, eine Vereinbarung mit der ESA auszuhandeln und Möglichkeiten zu untersuchen, die Gesellschaft Ariespace so bald als möglich in eine Gesellschaft europäischen Rechts umzuwandeln und die Aktienbeteiligungen den Beteiligungen der Mitgliedsstaaten an den Entwicklungsprogrammen bzw. der Arbeitsaufteilung anzupassen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. bestimmt, daß die französische Regierung die Kosten von Schadensansprüchen als Folge von Ariane-Starts gegenüber den Geschädigten zur Gänze übernimmt (vgl. auch III.9).

2. regelt das Wirksamwerden dieser Erklärung (nachdem $\frac{2}{3}$ der Teilnehmer ihre Annahmen notifiziert haben), die Beitrittsmodalitäten neuer Mitgliedsstaaten (darunter auch Österreich), die Gültigkeitsdauer der Erklärung (bis Ende 2000) sowie die Überprüfungs- und Änderungsmodalitäten. Österreich kann ohne vorhergehende Förmlichkeiten innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Wirksamwerden der Erklärung deren Annahme notifizieren. Nach Ablauf dieser Frist wäre die Zustimmung aller Teilnehmerstaaten einzuholen.

3. bezieht sich auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus Auslegung und Anwendung dieser Erklärung eingeben können.